

Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 30.09.2013

| | | |
|---|---------------------------------|----------------------|
| Beratung bei Trennung, Scheidung sowie Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren | | |
| -Bericht- | | |
| verantwortlich: Kreisjugendamt | Drucksache 2013-73-JHA30.09. | |
| | 2 Anlagen | |
| | 06.09.2013 | |
| <u>Beratung:</u> | 30.09.2013 | Jugendhilfeausschuss |
| <u>Beschlussfassung:</u> | | |

| |
|-----------------------------------|
| <u>Beschlussvorschlag:</u> |
| Kenntnisnahme |

1. Vorbemerkung

Das Thema Beratung bei Trennung und Scheidung und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren war zuletzt am 21.09.2009 Thema im Jugendhilfeausschuss (DS 76/2009).

Im Kreisjugendplan entsprechen die betroffenen Teilpläne (C.2.2 von 1998 und C.11.2 von 1996) und die zugehörige Konzeption (Stand 1997) nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und der Realität der professionellen Praxis. Ziel ist deren inhaltliche Fortschreibung. Mit der Erarbeitung einer neuen, den aktuellen Anforderungen gerecht werdenden Konzeption zur Trennungs- und Scheidungsberatung sowie zur Zusammenarbeit mit dem Familiengericht, wurde die wesentliche Grundlage für ein angemessenes Handeln und die nun mögliche Fortschreibung der Teilpläne geschaffen. Die Ergebnisse der Konzeption werden im Folgenden vorgestellt.

2. Gesetzliche Grundlagen und ihre Umsetzung

Die gesetzliche Basis der Themen Eheschließung und Scheidung, Sorge- und Umgangsrecht stellt das Bürgerliche Gesetzbuch BGB mit seinem Buch 4 Familienrecht (§§ 1297 - 1921) dar. Die Aufgaben des Jugendamts bei Trennung und Scheidung und in familiengerichtlichen Verfahren sind in zwei Gesetzen definiert:

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die §§ 17 und 18 SGB VIII begründen Beratungsansprüche für Eltern in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und bei der Ausübung der Personensorge sowie des Umgangsrechts. Diese Beratung erbringen der Soziale Dienst und die Beratungsstellen für Familien und Jugendliche (Waiblingen, Backnang, Schorndorf und die Psychologische Familien- und Lebensberatung der Caritas).

Wenn Eltern mit minderjährigen Kindern beim Familiengericht einen Antrag auf Ehescheidung stellen, informiert das Familiengericht gemäß § 17 (3) SGB VIII den Sozialen Dienst. Dieser unterbreitet den Eltern ein Beratungsangebot.

Sofern Eltern Unterstützung bei Umgangskontakten benötigen, kann gemäß § 18 SGB VIII Begleiteter Umgang geleistet werden. Der Deutsche Kinderschutzbund und das SOS Kinderdorf Schorndorf-Oberberken bieten diese Leistung auf Antrag des sorgeberechtigten und des umgangsberechtigten Elternteils an. In Einzelfällen begleitet auch der Soziale Dienst zeitlich begrenzt Umgangskontakte.

In § 50 SGB VIII wird die Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren vor den Familiengerichten definiert. § 8a (2) SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ beschreibt, dass das Jugendamt das Familiengericht anrufen muss, wenn es sein Tätigwerden für erforderlich hält. Diese beiden Aufgaben nimmt der Soziale Dienst des Kreisjugendamts wahr.

Familienverfahrensrecht, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Kindschaftssachen sind gemäß § 151 FamFG dem Familiengericht zugewiesen. Es sind Verfahren, bei denen es um die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, die Kindesherausgabe, die Vormundschaft oder Pflegschaft, freiheitsentziehende Unterbringung und Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz geht.

In der vorliegenden Konzeption (**Anlage 1**) werden die zwei Themenbereiche beschrieben, die gemeinsame Anforderungen an Kooperation verbindet: Es handelt sich um Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung (§§ 156, 165, 166 FamFG) und im Kontext von Kindeswohlgefährdung (§§ 157, 166 FamFG). Die weiteren Aufgaben des Jugendamts nach dem FamFG werden in den entsprechenden Konzeptionen beschrieben (Jugendgerichtshilfe, Amtsvormundschaft, Adoption).

Die Mitwirkung gemäß § 162 FamFG und § 50 SGB VIII nimmt auf Seiten des Jugendamts ausschließlich der Soziale Dienst wahr. Gemäß § 156 FamFG soll im Verlauf dieses Verfahrens stets auf ein Einvernehmen der Beteiligten hingewirkt werden. Das Familiengericht kann dazu auf Beratungsmöglichkeiten hinweisen, das Verfahren hierzu zeitlich unterbrechen oder die Teilnahme an einer entsprechenden Beratung anordnen. Das Verfahren endet, indem das Gericht eine einvernehmliche Regelung im Protokoll festhält oder per Beschluss billigt. Im Falle des Scheiterns der Einvernehmlichkeit endet ein Verfahren mit einem Beschluss, gegen den von allen Beteiligten Beschwerde eingelegt werden kann.

3. Netzwerk der Verantwortungsträger

Rechtsanwält/innen

Als parteiliche Vertreter/innen je eines Elternteils können sie mäßigend auf den Konflikt einwirken und auf Grundlage des bestehenden Vertrauensverhältnisses den Blick der Eltern für das Wohl des Kindes öffnen.

Verfahrensbeistände

Als „Anwalt des Kindes“ sind sie parteilich ausschließlich an den Interessen und Willen der Kinder und Jugendlichen orientiert (§158 FamFG). Sie begleiten Kinder und Jugendliche im Verfahren und erklären ihnen Sachverhalte, Zusammenhänge und Hintergründe auf altersgemäße Art.

Gutachter/in

Sie werden vom Gericht nach § 163 FamFG bestellt mit dem Auftrag der Erkenntnisgewinnung und Objektivierung von Sachverhalten zu den vom Gericht gestellten Fragen. Ein Gutachten kann darüber hinaus im Laufe eines Verfahrens vom Kreisjugendamt beim Familiengericht angeregt werden.

Sozialer Dienst und Erziehungsberatungsstellen für Familien und Jugendliche des Kreisjugendamts

Die Beratungsstelle berät schwerpunktmäßig, wenn ein Elternteil in seiner Rolle im Trennungskonflikt oder bei Erziehungsproblemen Beratungsbedarf hat. Der Soziale Dienst berät insbesondere, wenn es um Informationen zur rechtlichen Situation geht oder Absprachen und Regelung zu Umgangskontakten getroffen werden sollen.

Die Zusammenarbeit zwischen **Sozialem Dienst und Beratungsstellen** wird in der vorliegenden Konzeption (**siehe Anlage 1, Seite 5**) definiert. Die gemeinsame Zielvorgabe ist, dass das Wunsch- und Wahlrecht sowie der Beratungsanspruch und der Bedarf der Familien zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen und Sozialem Dienst findet mit datenschutzrechtlicher Zustimmung der betroffenen Familien wie folgt statt:

- In Absprache mit den Eltern können diese zwischen Beratungsstelle und Sozialem Dienst wechseln, wenn ihr Anliegen bei der anderen Stelle besser bearbeitet werden kann.
- Die Dokumentation des Beratungsverfahrens wird auch bei entsprechendem Wechsel fortgeführt.
- Auf Wunsch der Eltern und der Einschätzung der Beraterin/des Beraters werden Eltern auch zur anderen Stelle begleitet.
- Im Rahmen des Hilfeplanprozesses finden weitere Gespräche zwischen den Eltern, der Beratungsstelle und dem Sozialen Dienst statt.

Beratungsergebnisse werden wie folgt dokumentiert:

- Die Eltern sichern selbst die Ergebnisse.
- Die Eltern erhalten ein Bestätigungsschreiben über die Teilnahme bei den Gesprächen oder ein Schreiben mit einer kurzen Einschätzung der Beraterin/des Beraters.
- Dem Sozialen Dienst oder dem Familiengericht wird bestätigt, dass die Eltern (einen) Termin(e) wahrgenommen haben.
- Den Eltern wird auf Wunsch von Seiten der Beratungsstellen ein Ergebnisprotokoll erstellt.

Sozialer Dienst und Familiengericht

Für die Zusammenarbeit zwischen **Familiengericht und Sozialem Dienst** im Rems-Murr-Kreis in Kindschaftssachen gilt das in **Anlage 1** dargestellte Ablaufschema.

Die notwendigen Strukturen zur Kooperation finden sich jeweils regional an den Dienststellen des Kreisjugendamts, wobei diese nicht deckungsgleich mit den Amtsgerichtsbezirken sind: die Stadt Winnenden und die Gemeinden Berglen, Schwaikheim und Leutenbach gehören zum Amtsgerichtsbezirk Waiblingen aber zur Kinder- und Jugendhilfe II Backnang. Die Formen der Netzwerke sind unterschiedlich:

- Sie finden in der Regel in Form von Kooperationstreffen zwischen Sozialem Dienst und Familiengericht jährlich statt.
- Sie werden ergänzt durch Kooperationsgremien zwischen Beratungsstellen und Familiengericht.

In diesen Gremien wird u. a. besprochen, ob und wie andere der im Netzwerk der Verantwortungspartner beteiligten Professionen mit einbezogen werden können.

4. Trennung und Scheidung

Insgesamt werden rund 40% der Ehen in Baden-Württemberg geschieden. Der bisherige Höchststand von 2004 mit 25.129 Scheidungen wurde nicht mehr erreicht. Das bedeutet einen Rückgang der Scheidungsquote – was auch im Zusammenhang mit der in den letzten Jahrzehnten zurückgegangenen „Heiratsneigung“ zu sehen ist. Die absolute Zahl der Eheschließungen ist rückläufig (55.422 im Jahr 2000 zu 48.991 im Jahr 2011 in Baden-Württemberg).

Parallel dazu hat sich die Zahl der von Scheidung betroffenen minderjährigen Kinder in den letzten Jahren entwickelt. Der Rems-Murr-Kreis weicht bei dieser Entwicklung nicht ab: 2011 waren bei 903 Ehescheidungen (auch die Ehen ohne Kinder) 719 Kinder betroffen, (**siehe Anlage 2**). Der demographische Wandel mit seinem Geburtenrückgang sorgt dafür, dass es auch bei Ehescheidungen weniger betroffene Kinder gibt.

Hinsichtlich des Fall- und Arbeitsaufkommens kann aber gleichzeitig festgestellt werden, dass relativ mehr Ehepaare nach oder bei der Scheidung Anträge beim Familiengericht zur Regelung von Aufenthalt, Umgangs- oder Sorgerecht stellen. Das bedeutet, die Relation zwischen den Fällen, in denen der Soziale Dienst nur informiert und in denen er im Gerichtsverfahren mitwirkt, hat sich verschoben. Diese konflikthafter Trennungen sind in Beratungsprozessen, die teilweise mehrere Jahre andauern, bei den Beratungsstellen oder beim So-

zialen Dienst anhängig. Dies stellt hohe qualitative Anforderungen an die Fachleute, um das Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu erreichen, die im Interesse der Kinder und Jugendlichen liegt. Auch nicht verheiratete Eltern haben gegenüber dem Kreisjugendamt einen Beratungsanspruch.

5. Kinderschutz

Das Thema Kinderschutz ist seit 2005 weitreichenden Veränderungen unterworfen: es wurden mehrmals gesetzliche Neuregelungen verabschiedet und die Praxis daran angepasst. Der letzte Bericht dazu im Jugendhilfeausschuss erfolgte am 09.07.2012 (DS2012-51-JHA09.07). Die bundesweit einheitliche statistische Erhebung zu Tätigkeiten im Kontext von Kindeswohlgefährdungen ist erst seit 01.01.2012 gesetzlich vorgeschrieben (**siehe Anlage 2**). Erfasst werden die Kinder, bei denen der Soziale Dienst gemäß § 8a SGB VIII in eine Risikoabschätzung wegen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung tätig geworden ist.

Von insgesamt 241 Kindern im Rems-Murr-Kreis wurden für 211 Kinder mit den Eltern gemeinsam Schutzmaßnahmen erarbeitet, ohne das Familiengericht informieren zu müssen. Bei 30 Kindern wurde auf Antrag des Kreisjugendamts ein Gerichtsverfahren eingeleitet, um der Kindeswohlgefährdung abzuwehren.

6. Fazit

Die Konzeption zur Trennungs- und Scheidungsberatung sowie Zusammenarbeit mit dem Familiengericht ist zum 01.09.2013 aktualisiert und in der Praxis implementiert (**siehe Anlage 1**). Sie stellt zudem die Grundlage für die Fortschreibung der inhaltlich zugehörigen Teilpläne C.2.2 "Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung" und C.11.2 "Familiengerichtshilfe" dar.

Die Veränderungen der Arbeitsweise zu mehr prozesshaftem Vorgehen und zu professionsübergreifender Kooperation haben sich bewährt. Die Folgen davon, wie das kurzfristige Terminieren und die mündliche Stellungnahme vor Gericht, hat der Soziale Dienst gut in seine Arbeit integriert. Die Beratungsstellen bieten die vorgesehenen Beratungsangebote an. Die Familiengerichte haben sich – im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit – auf das systemische Handeln der Sozialpädagogik eingelassen und nutzen deren Kompetenz zur Ergänzung ihrer juristischen Denkweise.

Die Zusammenarbeit mit den Verfahrensbeiständen hat sich ebenfalls etabliert. Es hat auf ihrer Seite eine Professionalisierung und Klärung ihrer Aufgabenstellung stattgefunden, so dass ihre Arbeit die der anderen Professionen ergänzt.

Die Familien, die im Zusammenhang von Trennung und Scheidung zur Beratung beim Jugendamt oder zur Klärung bei den Gerichten erscheinen, sind häufig sogenannte hochstrittige Fälle. Diese stellen eine große Herausforderung in der Beratung dar. Hier ist deutlich, dass es eine besondere Qualifikation beim Sozialen Dienst benötigt. Um dem gerecht zu werden sollen in den nächsten Jahren verstärkt Maßnahmen ergriffen werden. Außerdem ist geplant, an Standards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen weiter zu arbeiten.

Trotz sinkender Fallzahlen ist der Bedarf an Beratungen gleichbleibend bei erhöhten qualitativen Anforderungen.

Frau Ingrid Güttinger, stellv. Fachbereichsleiterin der Kinder- und Jugendhilfe II, Background wird hierüber berichten.